

zuständig: Fachbereich 30 / Recht

Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anlässlich des Eröffnungswochenendes des Hofer Weihnachtsmarktes am 27.11.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
31.10.2022	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
14.11.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Handelsverband Bayern HBE, Kreis Hof, beantragte bezugnehmend auf den Hofer Weihnachtsmarkt 2022 und den dadurch zu erwartenden erheblichen Besucherstrom einen verkaufsoffenen Sonntag am 27.11.2022 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Inneren des Kernstadtbereiches von Hof.

§ 14 Abs. 1 LadSchlG ermöglicht die Freigabe von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Sonntage des Monats Dezember sind davon ausgenommen (§ 14 Abs. 3 LadSchlG). Im Jahr 2022 fanden bisher anlässlich der Veranstaltung „Stadtradeln“ am 19.06.2022, anlässlich des Herbstmarktes am 25.09.2022 sowie anlässlich der Internationalen Filmtage am 30.10.2022 verkaufsoffene Sonntage in Hof statt.

Nach der aktuellen Rechtsauffassung des für das Ladenschlussrecht zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales muss der Markt bzw. die sonstige Veranstaltung die „Hauptattraktion“ darstellen und die geöffneten Verkaufsstellen dürfen nur einen Annex dazu bilden. Die Sonntagsöffnung muss sich dabei auf das direkte Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung beschränken. Es gilt die Faustformel, je größer und attraktiver die Veranstaltung, desto größer der von ihr geprägte Bereich.

Beim Hofer Weihnachtsmarkt 2022 werden vom 21.11.2022 bis zum 23.12.2022 rund 50 Händler ihre Waren an Ständen in der Altstadt anbieten. Am 1. Advent finden alljährlich verschiedene weitere weihnachtliche Aktionen bzw. Attraktionen im gesamten Innenstadtbereich statt.

Es ist zu erwarten, dass der Weihnachtsmarkt mit samt seinem Rahmenprogramm am 1. Adventssonntag gerade in diesem Jahr einen sehr großen Besucherstrom anziehen wird, nachdem er pandemiebedingt vor zwei Jahre nur sehr reduziert stattfand und letztes Jahr sogar gänzlich abgesagt werden musste. Gerade der 1. Adventssonntag war bereits in früheren Jahren ein bei allen Bürgern und Besuchern sehr beliebter Tag, um erstmals das weihnachtliche Flair des Marktes zu genießen. Aus dieser Erfahrung heraus lässt sich auch für dieses Jahr ein großer Besucherzulauf für diesen Tag prognostizieren.

Die Kirchen beider Konfessionen und die Gewerkschaft ver.di wurden mit Schreiben der Stadt Hof vom 18.10.2022 zur beantragten Ladenöffnung im Kernstadtgebiet von Hof am 27.11.2022 angehört.

Die beiden Kirchen äußerten sich bislang noch nicht. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Ladenöffnung unter Hinweis auf die christliche Bedeutung des Sonntags als Tag der Ruhe und inneren Einkehr nicht befürwortet wird. Hier bleibt zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Verbot der Ladenöffnung im Dezember gerade der stillen vorweihnachtlichen Zeit ausreichend Berücksichtigung eingeräumt hat. Nachdem in den Jahren 2017 bis 2020 der 1. Advent jeweils im Dezember lag und im Vorjahr aufgrund der Corona-Lage kein Weihnachtsmarkt stattfinden durfte, könnte heuer erstmals seit 2016 wieder ein Sonntagsverkauf am 1. Advent stattfinden, was rechtens und vertretbar wäre.

Die Gewerkschaft Ver.di, beanstandete in ihrer letzten Äußerung vom 18.10.2021 zunächst, dass die Stadt Hof keine ausreichende Prognose dahingehend gestellt hätte, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung die Hauptattraktion des Tages sei und forderte, diese nachzureichen. Zudem lehnte sie die Sonntagsöffnung grundsätzlich ab. Sie begründete dies mit dem besonderen Schutz der Adventssonntage aus religiösen Gründen sowie mit der schwierigen Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Beschäftigten des Einzelhandels. Gerade zu Zeiten von Corona seien Beschäftigte im Einzelhandel massiv gefordert und als „systemrelevant“ eingestuft worden. Nun strafe man sie mit verkaufsoffenen Sonntagen noch mehr. Auch zum Thema Klimaschutz äußerte sich die Ver.di. Eine Sonntagsöffnung führe zu zusätzlichem Stromverbrauch in den

Läden. Außerdem würde zusätzlich CO₂ ausgestoßen, wenn Kunden und Kundinnen sonntags zum Einkaufen in die Stadt fahren.

Zu den Einwendungen der Ver.di bleibt anzumerken, dass offensichtlich Beschäftigte in Supermärkten angeführt wurden, von denen zu Zeiten des Lockdowns verstärkter Einsatz gefordert worden war. Diese sind von der jetzt geplanten Sonntagsöffnung im Kernstadtbereich jedoch nicht betroffen. Die hier ansässigen Einzelhandelsgeschäfte mussten aufgrund der Corona-Vorschriften lange Zeit geschlossen halten und die Beschäftigten befanden sich zumeist in Kurzarbeit. Eine Überforderung der Beschäftigten durch einen verkaufsoffenen Nachmittag am 1. Advent lässt sich somit nicht begründen.

Die von der Ver.di vorgebrachten Aspekte des Klimaschutzes können gleichzeitig auch unter der Perspektive betrachtet werden, dass die Besucher, die anlässlich des Weihnachtsmarktes in die Innenstadt kommen, die umliegenden geöffneten Läden gleich mit zum Einkaufen nutzen können, wodurch zusätzlicher Abgasausstoß durch nochmaliges Fahren in die Stadt an Wochentagen sogar vermieden werden kann.

Die Verwaltung sieht auch nach Würdigung der eingeholten Stellungnahmen die Ladenöffnung im Innenbereich des Kernstadtgebietes von Hof anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022 dennoch als gerechtfertigt an, da diese eben nicht hauptsächlich aus wirtschaftlichen bzw. Kaufinteressen erfolgen würde, sondern vielmehr einen Annex zu der eigentlichen „Hauptattraktion“, dem Weihnachtsmarkt mit zu erwartendem erheblichem Besucherstrom darstellt. Den teilweise von weither angereisten Besuchern muss die Möglichkeit des Erwerbs alltäglicher Gegenstände des Gebrauchs zu deren ausreichender Versorgung eröffnet werden. Nachdem in der Tschechischen Republik bis auf wenige Feiertage die Geschäfte sonntags geöffnet haben, wird die Ladenöffnung von den zu erwartenden tschechischen Besuchern vorausgesetzt. Seitens der Wirtschaftsförderung wird der verkaufsoffene Sonntag befürwortet.

Mit der räumlichen Eingrenzung der Ladenoffenhaltung auf die vom Geschehen des Weihnachtsmarktes und der zugehörigen Zulauf- und Parkbereiche hauptsächlich betroffenen Bereiche des Kernstadtgebietes von Hof wurden außerdem die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel sowie der Kirchen weit möglichst berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anlässlich des Weihnachtsmarktsonntages am 27.11.2022 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 25.10.2022. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

- II. An Fachbereich 80
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 25.10.2022
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Baumann
Unternehmensbereichsleiter